

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Berlin, 11. Juli 2024

Wesentliche Herausforderungen und Implikationen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung

1 Umfang, Detailgrad und Komplexität der Anforderungen

2 (Rechts-)Unsicherheit in Bezug auf regulatorische Vorgaben

3 Informationsgüte, Verlässlichkeit und objektive Nachprüfbarkeit

4 Umsetzungsgeschwindigkeit und Parallelität sonstiger Regulierung

5 RefE zur Umsetzung in nationales Recht geht teilweise über CSRD hinaus

Mangelnde Effektivität

- › Ziele der CSRD werden konterkariert

Mangelnde Effizienz und Machbarkeit

- › Unverhältnismäßig hohe Bürokratiekosten
- › Nicht erfüllbare Anforderungen

Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit und Forcierung von Haftungsrisiken

- › Standortnachteile für Deutschland und Europa
- › Schaffung einer Klageindustrie

Lösungsansätze aus Sicht der Wirtschaft

1 Stopp weiterer Verschärfungen im Rahmen der nationalen CSRD-Umsetzung

- › Vermeidung von sogenanntem „Gold Plating“, z.B.:
 - ›› ESEF-Formatierung der Berichterstattung: Offenlegungslösung statt Aufstellungslösung
 - ›› Unterrichtung von Arbeitnehmervertretern an geeigneter Stelle anstatt inhaltlicher Einbeziehung bei Erstellung
- › Schnellstmögliche anwenderfreundliche Klarstellung fraglicher Punkte des RefE, z.B. einheitliche Berichtseinheit (§ 296 HGB)

2 Moratorium für die Erstanwendung der CSRD-Berichtspflichten

3 Vorübergehende Aussetzung des Enforcements bzw. sanktionsfreie Übergangsphase für Unternehmen

4 Harmonisierung und Überprüfung bestehender nationaler Vorschriften sowie Vermeidung weiterer Regulierung

- › Bestehende (deutsche) Gesetze, z.B. das LkSG, sollten mit der CSRD harmonisiert, reduziert oder ausgesetzt werden.
- › Über die CSRD und CS3D hinausgehende Vorschriften durch (deutsche) Regulierungsvorhaben sollten vermieden werden, bspw. CO₂-adjusted EBIT oder (nationale) Vorschriften zu Transitionsplänen.

5 Inhaltliche Überarbeitung der ESRS und Harmonisierung europäischer Regulierung

- › Deutschland sollte auf europäischer Ebene auf eine zeitliche Streckung und inhaltliche Reduzierung der Vorschriften hinwirken, z.B.:
 - ›› Verzicht auf Pflicht zur Angabe kurz-, mittel- und langfristiger finanzieller Effekte
 - ›› Verzicht auf Pflicht zur Angabe *aller* Ziele im Zusammenhang mit berichtspflichtigen ESG-Themen
 - ›› Beschränkung quantitativer Angaben auf relevante Aspekte (durchgängige Anwendung eines Grundsatzes der Wesentlichkeit)
 - ›› Einführung erforderlicher Erleichterungen, z.B. Übergangsfristen für Integration nach M&A-Aktivitäten
- › Für einige mittelständische Unternehmen erscheinen die Regelungen derzeit kaum umsetzbar.
- › Es sollten zudem schnellstmöglich klare Interpretationen der Vorgaben bereit gestellt werden.
- › Bestehende EU-Regulierung sollte auf sinnvolle Kürzung (bspw. SFDR) sowie Harmonisierung von Berichtspflichten überprüft werden.

Details zu den wesentlichen Herausforderungen

1 Umfang, Detailgrad und Komplexität der Anforderungen

- › Die ESRS sehen vor, dass Unternehmen potenziell bis zu **über 1.000 Datenpunkte** erheben und veröffentlichen.
- › Eine Vielzahl der quantitativen Angaben werden **durch Unternehmen nicht** bzw. nicht über alle Standorte hinweg **erhoben** (z.B. Anteil von Entsorgungsarten für verschiedene Kategorien von Abfall).
- › Bereits aufgrund der schier unendlichen Anzahl an geforderten Datenpunkten **eignen sich diese nicht zur Unternehmenssteuerung**.
- › Allein die **überbordenden Anforderungen** der initialen **Wesentlichkeitsanalyse** sind **hochkomplex**.
- › Zudem sind die einzelnen **Berichtsanforderungen** nach ESRS **ebenso komplex**. So sind bspw.
 - › erwartete kurz-, mittel- und langfristige finanzielle Effekte auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage aus Risiken im Zusammenhang mit Klimaaspekten in monetärer Größe anzugeben.
 - › Mangels allgemein anerkannter Methoden (so auch ESRS E1-9, AR 68) haben Unternehmen auf interne Methoden zurückzugreifen, die jedoch regelmäßig in Unternehmen nicht vorliegen.
 - › Es ist vollkommen unklar, wie derartige Effekte zu ermitteln sind.
- › Sofern eine Angabepflicht einschlägig ist, sehen die ESRS für die Datenerhebung keine Vereinfachungsregelungen vor. Die erforderlichen Daten sind daher grundsätzlich weltweit über alle Standorte hinweg **unabhängig von ihrer Wesentlichkeit zu erheben** (z.B. Wasserverbrauch eines Zementherstellers auch für Vertriebsbüros).
- › Bei etlichen anzugebenden Daten ist der **Informationsnutzen für den Berichtsadressaten unklar**, z.B.
 - › Angaben von Standardzahlungsbedingungen einschließlich des Anteils, zu welchem diese eingehalten wurden, sowie der durchschnittlichen Zeit, die benötigt wird, um Rechnungen zu begleichen
 - › Standardzahlungsbedingungen werden jedoch regelmäßig weder einheitlich angewendet noch (zentral) erhoben. Da bereits Unternehmen selbst diese Daten weder (zentral) erheben noch nutzen, bleibt unklar, wozu diese Information dienen sollte.
- › Die verpflichtende Angabe *aller* Ziele im Zusammenhang mit den vielfältigen Nachhaltigkeitsaspekten der ESRS – ohne Unterscheidung interner und externer Ziele – **erhöht Haftungsrisiken** von Unternehmen **erheblich** („Klageindustrie“). Dies kann dazu führen, dass Unternehmen **vorsichtiger Ziele formulieren oder** sogar ganz darauf verzichten, **wodurch die Zielsetzung der CSRD konterkariert wird**.

→ Relevanz etlicher Daten für die Berichtsadressaten unklar

→ Erforderliche Datenerhebung allenfalls mit unverhältnismäßig hohem Ressourcenaufwand umzusetzen

→ Erhöhte Haftungsrisiken können sich kontraproduktiv auswirken (z.B. vorsichtiger/Verzicht auf Formulierung von Zielen)

2 (Rechts-)Unsicherheit in Bezug auf regulatorische Vorgaben

Unklarheiten

- › Die ESRS erfordern die Angabe von Informationen, **ohne** deren **Ermittlungsmethode** zu regeln, z.B. **Mikroplastik** (ESRS E2-4, AR 20):
 - › Die ESRS erfordern detaillierte Mengenangaben zu Mikroplastik einschließlich des sekundären Mikroplastiks aus der Abnutzung (z.B. Turnschuh). Es ist insbesondere unklar, wie die Menge an sekundärem Mikroplastik zu bestimmen ist.

Widersprüche

- › **Fehlende Kohärenz der ESRS zu sonstiger Regulierung**, z.B. **Datenschutzanforderungen**
 - › Die ESRS erfordern Angaben zu Beschäftigten mit Behinderung (ESRS S1-12). Jedoch haben Arbeitnehmer in Deutschland keine Auskunftspflicht über ihre Behinderung.

Regelungslücken

- › Die ESRS enthalten z.T. **wesentliche Regelungslücken**, z.B. im Zusammenhang mit **Minderheitsbeteiligungen** an Unternehmen:
 - › Nach ESRS sind Unternehmensbeteiligungen grundsätzlich in die Berichterstattung über die Wertschöpfungskette einzubeziehen.
 - › Die – noch zu entwickelnden – sektorspezifischen ESRS (für Finanzinstitutionen) sollen künftig Ausführungen dazu enthalten, inwieweit Angaben im Zusammenhang mit Minderheitsbeteiligungen zu machen sind.
 - › Bis dahin sollen sich Unternehmen nach Auffassung der EFRAG an „best reporting practices“ orientieren. Ein derart unklarer Maßstab eignet sich jedoch nur sehr begrenzt für die Anwendung.
- › Zudem **fehlen Ausnahmeregelungen in begründeten Fällen**, z.B. eine Befreiung von Angabepflichten zu Beteiligungen im Erwerbsjahr (es ist nicht möglich Unternehmen, die bislang keine CSRD-Daten erhoben haben, kurzfristig in die Berichterstattung zu integrieren).

→ ESRS sind in erheblichem Umfang unklar, widersprüchlich, lückenhaft und stehen noch nicht in vollem Umfang fest.

→ Daraus resultiert eine gravierende Rechtsunsicherheit und eine enorme Ermessensbehaftung in der Auslegung.

→ Dementsprechend vertreten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften teilweise unterschiedliche/gegenläufige Auffassungen.

→ Die zu erwartende divergierende Regelungsauslegung in der Praxis wird die Vergleichbarkeit stark einschränken.

3 Informationsgüte, Verlässlichkeit und objektive Nachprüfbarkeit

Mangelnder Durchgriff auf Informationen aus der Wertschöpfungskette

- › Zur Erhebung etlicher Datenpunkte sind Anfragen an Lieferanten und Kunden in der Wertschöpfungskette erforderlich.
- › Insbesondere in den Fällen, in denen das berichterstattende Unternehmen die **Akteure in der Wertschöpfungskette nicht kontrolliert**, über **keine/geringe Verhandlungsmacht** verfügt oder **keine direkte Vertragsbeziehung** zu ihnen unterhält, entsteht daraus eine z.T. **prohibitive Umsetzungshürde**, z.B. Erhebung von Informationen zu besorgniserregenden Stoffen.
- › Dies gilt auch in Fällen von sogenannten **sonstigen Geschäftsbeziehungen**, z.B. Investitionen in Minderheitsbeteiligungen. Mangels Durchsetzungsmacht **können Informationen** ggf. gar **nicht beschafft werden, insbesondere wenn diese nicht erhoben** werden (z.B. CO₂-Emissionen von Beteiligungsunternehmen in Drittländern, Scope-3 Kategorie 15).

Ermittlung enorm ermessensbehaftet

- › Die Datenermittlung erfordert die Ausübung eines enormen Anwendungsermessens.
- › So bedarf es für eine Vielzahl an Angaben **umfangreicher Annahmen und Schätzungen** mit **erheblichen Schätzunsicherheiten**, z.B. CO₂-Emissionen in der Wertschöpfungskette (sogenannte Scope-3-Emissionen):
 - › Die Angaben zu Emissionen in der Nutzungsphase (Scope-3-Emissionen Kategorie 11) erfordern bei einem Automobilhersteller Annahmen zur Laufleistung und Nutzungsdauer, zum mittleren Kraftstoffverbrauch oder im Falle von Elektrofahrzeugen zur CO₂-Intensität des Ladestroms in Abhängigkeit des Verhaltens von Endverbrauchern und des regionalen Strommix.

→ Trickle-Down-Effekt durch die Informationsbeschaffung in der Wertschöpfungskette: Berichtspflichten weiten sich ungewollt auf mindestens eine Million Kleinunternehmen aus. Daraus werden zusätzliche Kosten in Höhe von rund 25 Milliarden Euro erwartet (Quelle: Spiegel, Heft 26, Juni 2024).

→ Aus der ermessensbehafteten Ermittlung und der mangelnden Verfügbarkeit von Daten in ausreichender Qualität (vor allem in der Wertschöpfungskette) resultiert eine stark eingeschränkte Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der Daten.

→ Fehlende Objektivierung der Daten erschwert auch die externe Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer.

4 Umsetzungsgeschwindigkeit und Parallelität sonstiger Regulierung

Kurzfristige Ausarbeitung und Einführung sowie Reichweite der Standards

- › Die ESRS wurden insbesondere in Relation zu den Regelungen der etablierten Finanzberichterstattung **sehr kurzfristig ausgearbeitet**.
- › Die ESRS enthalten Transparenzanforderungen zu (noch) nicht regulierten Sachverhalten, wobei z.T. **künftiger Regulierung vorgegriffen** wird und erforderliche Informationen mangels bestehender Regulierung (noch) nicht erhoben werden, z.B. Sorgfaltspflichten:
 - › Nach ESRS ist eine Erklärung zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten (mit Verweis auf OECD-Leitsätze) abzugeben; der Wortlaut suggeriert, dass Unternehmen solche Verfahren bereits eingeführt haben.
 - › Gleichzeitig ist die inhaltlich damit verbundene EU-Regulierung (CS3D) einerseits noch nicht anzuwenden und betrifft andererseits auch nicht alle nach CSRD berichtspflichtigen Unternehmen.

Verzögerte Umsetzung der CSRD in nationales Recht und parallele Erstanwendung weiterer Regulierung

- › Die Umsetzung der CSRD in nationales Recht sollte bis zum 6. Juli 2024 erfolgen. Derzeit wird mit einer Umsetzung im November/Dezember 2024 gerechnet. Bis zum finalen Regierungsentwurf bleibt daher eine **Vielzahl offener Fragen ungeklärt**.
- › Die **Anwendung erfolgt dennoch bereits rückwirkend zum 1. Januar 2024**.
- › Die **parallele Einführung weiterer Gesetze**, z.B. **LkSG**, stellt insbesondere kleinere Unternehmen vor **enorme Herausforderungen**.

Fehlende Verzahnung und Doppelanforderungen

- › Unterschiedliche Regulierungen sind nicht durchgängig aufeinander abgestimmt. Hierdurch kann es zu **zusätzlichen und/oder parallelen (Berichterstattungs-)Anforderungen** kommen, bspw.
 - › CSRD-Berichterstattung befreit von der **LkSG-Berichterstattung**; Unterschiedliche Erstanwendungszeitpunkte können dennoch einmalige LkSG-Berichterstattung erfordern (Doppelbelastung); fraglich, ob durch LkSG der CSRD-Berichtsumfang erweitert wird.
 - › **CS3D und weitere Sorgfaltspflichten** (z.B. EU-Batterieverordnung): Vielzahl an Regulierungen enthalten voneinander divergierende Sorgfaltspflichten (z.B. abweichende Systematik, zeitlicher Anwendungsbereich, Dokumentationspflichten etc.).

→ Teilweise reichen ESRS über bestehende EU-Regulierung hinaus und sind nicht mit begleitender Regulatorik harmonisiert.

→ Kurze Umsetzungsfristen bergen erhebliche Anwendungserschwerernisse für Berichtspflichtige.

5 Referentenentwurf (RefE) zur CSRD

Der Referentenentwurf sieht teilweise Verschärfungen zur CSRD (sog. „Gold Plating“) vor, z.B.

- › ESEF-Formatierung
 - › RefE sieht eine Pflicht zur Aufstellung des Lageberichts einschließlich des Nachhaltigkeitsberichts im **ESEF-Format** vor („**Aufstellungslösung**“) und geht damit über die CSRD hinaus, die u.E. lediglich eine Offenlegung im ESEF-Format fordert („**Offenlegungslösung**“).
 - › Die Aufstellungslösung führt zu einer Vielzahl prozessualer Probleme, bietet gegenüber der Offenlegungslösung bzgl. der Veröffentlichung und somit auch für die Adressaten keine Vorteile.
- › Einbeziehung der Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene:
 - › Der RefE sieht zwingend eine vorherige **inhaltliche Einbeziehung** der Arbeitnehmervertreter **bei Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts** vor.
 - › Die CSRD fordert lediglich, dass die Unternehmensleitung die Arbeitnehmervertreter **auf geeigneter Ebene unterrichtet**.
- › Immaterielle Ressourcen
 - › RefE sieht Angaben zu **immateriellen Ressourcen**, die für den Berichtspflichtigen von grundlegender Bedeutung sind, vor.
 - › Nach CSRD sind dagegen lediglich Angaben für die „**wichtigsten**“ **immateriellen Ressourcen** erforderlich.
 - › Zudem sieht der RefE keine zeitlichen Einführungserleichterungen dieser Angaben im Konzernlagebericht von kapitalmarktorientierten KMU vor, während für den Lagebericht solcher KMU sowie für den Lage- und Konzernlagebericht großer Unternehmen Erleichterungen vorgesehen sind.

Der Referentenentwurf ist teilweise unklar und sollte klargestellt werden, z.B.

- › Konsolidierte Berichterstattung:
 - › Eine – durch die CSRD und den RefE vorgesehene – integrierte Berichterstattung erfordert eine kongruente Abgrenzung der Berichtseinheit (so auch in ESRS 1 Nr. 62 und ESRS 2 Nr. 5).
 - › Aus diesem Grund wäre eine **Klarstellung** wünschenswert, wonach der **Konsolidierungskreis der Finanzberichterstattung** auch für **die Nachhaltigkeitsberichterstattung maßgeblich** ist (insbesondere mit Bezug auf die Einbeziehungswahlrechte nach § 296 HGB).